

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.12.2012 die folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal vom 12.06.2006 (ABl. LK SHG Nr. 6/2006 S. 61) in der Fassung der letzten Änderung vom 04.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird um Buchstabe h ergänzt:

h) Baumurnengrabstätten

2. § 16 Abs. 1 wird um Buchstabe d ergänzt:

d) Baumurnengrabstätten auf den Friedhöfen Rolfshagen und Hattendorf

3. § 16 Abs. 6 wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

Baumurnengrabstätten sind Aschengrabstätten im Traufenbereich eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Gemeinde. Durch die Gemeinde kann eine Kennzeichnung der Baumurnengrabstätten in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. Die Kennzeichnung erfolgt auf Tafeln mit einer Größe von max. 10 x 12 cm. Die Aufschriften der Tafeln dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Die Tafeln werden ausschließlich von der Gemeinde angebracht. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 17, 19, 20, 21, 22 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Auetal, den 14.12.2012

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Thomas Priemer